



10. Dezember 2015

Seite 1 von 23

Informationsbroschüre

Seiteneinstieg in den Schuldienst mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst für Universitätsabsolventinnen und -absolventen

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1 Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen - eine attraktive berufliche Perspektive	3
1.1 Warum werden in Nordrhein-Westfalen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuldienst eingestellt?	3
1.2 In welchen Schulformen werden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger gesucht?	3
1.3 Welches Ziel hat der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst?	3
1.4 Welche beruflichen Perspektiven haben Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger?	4
2 Motive, Interessen und Voraussetzungen für den Seiteneinstieg	4
3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	5
3.1 Welche Voraussetzungen für die Einstellung und den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gilt es zu beachten?	5
3.2 Gibt es eine Altersbeschränkung für den Seiteneinstieg?	6
3.3 Welches Beschäftigungsverhältnis geht die Lehrkraft in Ausbildung ein?	7
3.4 Bis zu welchem Alter kann die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgen?	7
3.5 Wo werden die entsprechenden Stellen veröffentlicht?	7
3.6 Wo werden die Bewerbungsunterlagen eingereicht?	7
3.7 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	7
3.8 Welche Fristen müssen beachtet werden?	8
3.9 Wer wird zum Auswahlgespräch eingeladen?	8
3.10 Werden durch das Auswahlgespräch entstandene Kosten erstattet?	8
3.11 Wie lange dauert das Auswahlgespräch?	8
3.12 Wie kommt die Auswahlkommission zu ihrer Entscheidung?	8
3.13 Wer informiert die Bewerberin oder den Bewerber über das Ergebnis?	9
3.14 Was geschieht mit den Bewerbungsunterlagen?	9
4 Fragen zum Unterricht und zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst	9
4.1 Wie viele Stunden pro Woche sind zu unterrichten?	9
4.2 Kann das Arbeitsverhältnis auch in Teilzeitform absolviert werden?	9
4.3 Wie lange dauert die Ausbildung?	10
4.4 Wann ist die Ausbildung abgeschlossen?	10
4.5 In welchen Fächern findet die Ausbildung statt?	10
4.6 Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?	10
4.7 Welche Aufgaben hat das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung?	10
4.8 Welche Beratungsansprüche haben die Lehrkräfte in Ausbildung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung?	11
4.9 Welche Ausbildungs- und Beratungsgespräche haben die Lehrkräfte in Ausbildung in ihrer Schule?	11
4.10 Bekommen die Lehrkräfte in Ausbildung Auskünfte über den Ausbildungsstand?	11
4.11 Wann und in welcher Form erfolgt die Qualifizierung in Bildungswissenschaften?	12
4.12 Wie sieht die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt aus?	12
4.13 Wie sieht die Ausbildung in den weiteren Ausbildungshalbjahren aus?	12
4.14 Welche Vorschriften gelten für die Staatsprüfung?	12
Anhang	
I. Rechtliche Grundlagen für die Einstellung und die berufsbegleitende Ausbildung	13
II. Hinweise für Universitätsabsolventinnen und –absolventen zu den für eine Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS erforderlichen fachwissenschaftlichen Studienleistungen im zweiten Fach	15
• Selbsteinschätzungsbogen	16
• Wichtige Anlagen für die Bewerbung	17
III. Seiteneinstieg in den Schuldienst	20
IV. Verdienstmöglichkeiten während der berufsbegleitenden Ausbildung	23

1 Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen – eine attraktive berufliche Perspektive

1.1 Warum werden in Nordrhein-Westfalen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuldienst eingestellt?

Ein vordringliches Ziel der Landesregierung ist die Sicherung der Unterrichtsversorgung an den nordrhein-westfälischen Schulen. Durch die in den kommenden Jahren steigenden Berufsaustritte bei den Lehrkräften kann der Bedarf in bestimmten Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen und für einzelne Schulformen nicht vollständig mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften gedeckt werden. Dabei wird es regionale Unterschiede geben.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf Personen, die auf Grund ihres Universitätsstudiums und ihrer Berufserfahrung an einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in zwei Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen mit dem Ziel des Erwerbs einer vollen Lehramtsbefähigung interessiert sind.

1.2 In welchen Schulformen werden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger gesucht?

Aus Gründen dringenden fachspezifischen Personalbedarfs können derzeit Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen (Schulversuch), Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger einstellen. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit dem Ziel des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes werden zunächst befristet (in der Regel 24 Monate) beschäftigt.

1.3 Welches Ziel hat der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst?

Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) eröffnet Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern die Möglichkeit, in ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis an einer Schule eingestellt zu werden.

Mit der Einstellung an einer Schule werden aus Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern „Lehrkräfte in Ausbildung“.

Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst erfolgt nach Einstellung in den Schuldienst jeweils zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der vollen Lehramtsbefähigung, die durch die abschließende bestandene Staatsprüfung erworben wird. Die Ausbildung wird von Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und Schulen gemeinsam getragen. Sie orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen der Lehrkräfte für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen. Dabei wird die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität besonders berücksichtigt.

1.4 Welche beruflichen Perspektiven haben Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger?

Mit dem Bestehen der Staatsprüfung haben diese Lehrkräfte dieselbe Lehramtsbefähigung wie grundständig ausgebildete Lehrkräfte. Bei der vorgesehenen Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis werden sie bei Vorliegen der Voraussetzungen ins Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und können sich ebenso im Weiteren auf Funktions- und Beförderungstellen bewerben.

2 Motive, Interessen und Voraussetzungen für den Seiteneinstieg

Bedeutsam für den Lehrerberuf ist die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Gleichzeitig müssen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger Bildungsprozesse in den von ihnen vertretenen Fächern oder beruflichen Fachrichtungen anregen und fachkundig begleiten, um einen Lernfortschritt und Wissenszuwachs bei den Schülerinnen und Schülern zu erzielen. Dazu benötigen sie umfassende Kenntnisse in ihren Fachgebieten und müssen diese mit Begeisterung weiter vermitteln wollen. Zugleich sind sie an den Entwicklungen ihres Fachgebietes interessiert und bereit an Fortbildungen teilzunehmen, um den Unterricht jederzeit aktuell und lebensnah zu gestalten.

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern muss bewusst sein, dass sich die Schulen in Nordrhein-Westfalen immer mehr zu Ganztagschulen entwickeln. Mittlerweile sind ein Drittel aller Schulen im Ganztag. Dies hat Auswirkungen auf die Aufgaben und Anwesenheitszeiten der Lehrkräfte in den Schulen.

Teilweise verfügen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger bereits über berufliche Ausbildungserfahrungen oder haben pädagogische Basiserfahrungen. Dabei haben sie erkannt, dass der Lehrerberuf eine langfristig erfüllende Aufgabe sein kann und dass sie sich den Anforderungen gewachsen fühlen.

Bei der ersten Selbsteinschätzung der eigenen Eignung werden sich Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger u.a. mit folgenden Aspekten beschäftigen:

- Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Schule,
- mit Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gemeinsam in der Schule lernen und arbeiten,
- Anforderung an ein lebenslanges Lernen in dem neuen Beruf,
- an allgemein bildenden Schulen oder an Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen die Herausforderungen des Lehrerberufs gestalten.

Auch der mit dem Lehrerberuf verbundene Aspekt der Sicherheit des Arbeitsplatzes kann bedeutsam sein.

Wer auf der Grundlage eines Universitätsstudiums in der Schulform und Schule gefragte Fächer vertritt, in diesen Fächern ausreichendes fachliches Wissen sowie Berufserfahrung mitbringt und dieses Wissen pädagogisch aufbereitet weitergeben möchte, hat eine Chance auf eine Einstellung und Ausbildung. Aufbauend auf den vorhandenen

Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen diese Lehrkräfte in Ausbildung, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen.

Der Einstieg in den Lehrerberuf erfordert zur Weiterentwicklung der vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen die Teilnahme an einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Diese schulpraktische Ausbildung startet jeweils zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres und dauert insgesamt zwei Jahre. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sollten sich bei diesem Schritt darüber bewusst sein, dass sie für die Zeit der Ausbildung wieder eine Lernerrolle einnehmen, die ein erhebliches zeitliches Engagement und psychische Stabilität erfordert.

Um die notwendigen Handlungskompetenzen aufzubauen und um Handlungssicherheit in Schule und dabei insbesondere im Unterricht zu erlangen, erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung individuelle Unterstützung von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und von ihrer eigenen Schule.

3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

3.1 Welche Voraussetzungen für die Einstellung und den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gilt es zu beachten?

Für die Entscheidung der Schule über die Einstellung und die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst sind die wissenschaftliche Qualifikation in den Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen (im Weiteren als Fach oder Fächer bezeichnet) der Stellenausschreibung und die persönliche Eignung von entscheidender Bedeutung.

Bewerben können sich Personen,

1. die einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule in Köln nachweisen, der auf einer Regelstudienzeit von acht Semestern beruht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) – 10. April 2011)
 - a) in einem der ausgeschriebenen Fächer
 - oder
 - b) deren Studienabschluss einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

Grundsätzlich lässt der Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach vorhanden sind. Soweit für das ausgeschriebene Fach Studien- und Prüfungsleistungen über Neben- oder Zweifächer nachgewiesen werden, müssen die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptfaches einen Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach der Schule zulassen.

2. die eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen können.

3. die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen.

Der in der Anlage beigefügte Selbsteinschätzungsbogen (S.16) hilft interessierten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern zu prüfen, ob sie grundsätzlich für den Seiteneinstieg mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst in Frage kommen.

Die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung für den Lehrerberuf basiert auf der Einschätzung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers im Rahmen einer **Prognose** über den zu diesem Zeitpunkt erwarteten Ausbildungserfolg in den beiden Fächern, die von der Auswahlkommission der Schule getroffen wird. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere die für das erste Fach vorgelegten Hochschulabschlüsse und Studieninhalte zu berücksichtigen. Die damit dokumentierten fachwissenschaftlichen Kenntnisse sollen im Wesentlichen auch in der Breite denen eines Lehramtsstudiums entsprechen.

Für das zweite Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind (Anlage II). Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden. Auch die Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern ist für die Entscheidung der Auswahlkommission von Bedeutung.

Die Ausbildung und der Einsatz in den Fächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre setzen vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes die kirchliche Bevollmächtigung voraus.

Für den Einsatz und die Ausbildung in Fremdsprachen sind fachwissenschaftliche Studienleistungen in der Fremdsprache nachzuweisen. Dazu werden von den Auswahlkommissionen der Schulen Studienleistungen in Literaturwissenschaft, Sprach- und Kulturwissenschaft erwartet.

Für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bedarf es keiner formalen Gleichstellung des vorgelegten Abschlusses mit einer Ersten Staatsprüfung.

Eine Anerkennung einer nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschlussprüfung als Lehramtsprüfung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sollte eine Teilnahme an dem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht in Betracht kommen, könnte die Auswahlkommission der Schule die Seiteneinsteigerin oder den Seiteneinsteiger in Verbindung mit der einjährigen Pädagogischen Einführung in den Schuldienst für die Einstellung vorschlagen. Hinweise dazu und zum Einstellungserlass sind unter www.lois.nrw.de zu finden.

3.2 Gibt es eine Altersbeschränkung für den Seiteneinstieg?

Eine Altersbeschränkung gibt es nicht.

3.3 Welches Beschäftigungsverhältnis geht die Lehrkraft in Ausbildung ein?

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

3.4 Bis zu welchem Alter kann die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgen?

Nach erfolgreichem Abschluss des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ist eine Verbeamtung grundsätzlich bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres möglich, sofern die persönlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ein Überschreiten der Altersgrenze ist nur ausnahmsweise unter im Einzelfall zu prüfenden, engen rechtlichen Voraussetzungen möglich, wenn und soweit sich die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis wegen bestimmter Lebenssachverhalte (z. B.: Kindesbetreuung) verzögert hat.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX gleichgestellte behinderte Menschen dürfen bis zum vollendeten 43. Lebensjahr eingestellt oder übernommen werden.

3.5 Wo werden die entsprechenden Stellen veröffentlicht?

Schulen veröffentlichen ihre Stellenausschreibungen mit dem Zusatz „Öffnung für den Seiteneinstieg“ oder vergleichbaren Zusätzen im Internet unter www.lois.nrw.de. Neue Ausschreibungen werden grundsätzlich jeweils mittwochs veröffentlicht. Eine Suchmaschine erleichtert das Auffinden geeigneter Stellen.

Darüber hinaus können sich Interessierte in eine Interessentendatei unter www.lois.nrw.de unter der Rubrik „Registrierung für den Seiteneinstieg“ eintragen. Die Eintragung in die Interessentendatei hat den Vorteil, dass Interessierte auf neue Stellenausschreibungen, die dem hinterlegten Profil entsprechen, automatisch per Mail hingewiesen werden.

3.6 Wo werden die Bewerbungsunterlagen eingereicht?

Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich bei der Schule, die die Stelle ausgeschrieben hat, einzureichen. Das heißt, dass eine konkrete Bewerbung die passende Stellenausschreibung einer Schule voraussetzt.

3.7 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Folgende Unterlagen werden von der ausschreibenden Schule erwartet:

- Bewerbungsschreiben (Nehmen Sie bitte Stellung zum Anforderungsprofil im Ausschreibungstext)
- Tabellarischer Lebenslauf
- ggf. Schwerbehindertenausweis (beglaubigt) oder Gleichstellungsbescheid (beglaubigt)
- Unbeglaubigte Kopien der Zeugnisse und Qualifikationen
- Anlagen zur Bewerbung:
 - Übersicht über erbrachte Studienleistungen in den Fächern (S.17)

- Erklärung gem. § 2 Abs. 4 OBAS (S.19)

- Unbeglaubigte Kopien von sonstigen im Ausschreibungstext geforderten Qualifikationsnachweisen
- Sollte der Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben worden sein, wird zur Beschleunigung des Verfahrens empfohlen, einen Nachweis beizufügen, dass der Abschluss nach seinem Niveau einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Universitätsabschluss entspricht. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgen (<http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>).

Die Bewerbungsunterlagen sind in Papierform zu übersenden. Eine Bewerbung per Mail oder CD ist ungültig. Die Bewerberinnen und Bewerber legen mit ihrer Bewerbung entsprechende Nachweise vor.

Wenn in der Ausschreibung das zweite Fach mit „beliebig“ gekennzeichnet ist, muss die Bewerberin oder der Bewerber aufzeigen, in welchem weiteren Fach sie oder er über entsprechende wissenschaftliche und ergänzende berufliche Kompetenzen verfügt. Auch in diesem Fall ist der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich.

3.8 Welche Fristen müssen beachtet werden?

Eine Bewerbung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn alle Bewerbungsunterlagen fristgerecht und vollständig in Papierform in der Schule eingegangen sind.

Dafür ist nicht das Datum des Poststempels ausschlaggebend, sondern das Datum des Posteingangs bei der Schule.

Die konkrete Bewerbungsfrist wird in der Stellenausschreibung genannt.

3.9 Wer wird zum Auswahlgespräch eingeladen?

Die Schule trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Dieser ausgewählte Personenkreis wird zu einem Auswahlgespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen. Dabei ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerbildung beteiligt.

3.10 Werden durch das Auswahlgespräch entstandene Kosten erstattet?

Kosten, die wegen der Teilnahme an einem Auswahlgespräch entstehen, können nicht erstattet werden.

3.11 Wie lange dauert das Auswahlgespräch?

Über die Dauer des Gespräches entscheidet die Schule.

3.12 Wie kommt die Auswahlkommission zu ihrer Entscheidung?

Die Auswahlkommission führt ein Auswahlgespräch. Neben persönlichen, fachlichen und pädagogischen Aspekten werden auch Motive für die Bewerbung angesprochen.

Sie berücksichtigt bei ihrer Entscheidung auch die Kompetenzen in der deutschen Sprache.

Die Auswahlkommission trifft neben der Entscheidung über die Einstellung in den Schuldienst auch die Entscheidung über die Teilnahme an dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, die das Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerausbildung voraussetzt. Sie legt die Fächer oder beruflichen Fachrichtungen der Ausbildung fest.

Die endgültige Einstellungsentscheidung wird nach Prüfung der Unterlagen grundsätzlich von der für die Schule zuständigen Bezirksregierung getroffen.

3.13 Wer informiert die Bewerberin oder den Bewerber über das Ergebnis?

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Auswahlkommission informiert die Bewerberinnen und Bewerber über das Ergebnis des Auswahlgesprächs.

3.14 Was geschieht mit den Bewerbungsunterlagen?

Sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter und entsprechend großer Rücksendeumschlag beigelegt wurde, erfolgt die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Bewerbungsunterlagen nicht mehr benötigt werden und nach zwei Monaten vernichtet werden können.

4 Fragen zum Unterricht und zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

Im Folgenden werden die wichtigsten Fragen zum Einsatz in der Schule und zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst beantwortet.

4.1 Wie viele Stunden pro Woche sind zu unterrichten?

Die Unterrichtsverpflichtung auszubildender Lehrkräfte beträgt an einer Hauptschule oder einer Realschule 28 Wochenstunden.

Die Unterrichtsverpflichtung auszubildender Lehrkräfte an einem Gymnasium, einer Gesamtschule, einer Sekundarschule, einer Gemeinschaftsschule (Schulversuch) oder einem Berufskolleg beträgt 25,5 Wochenstunden.

An Weiterbildungskollegs beträgt die Unterrichtsverpflichtung im Bildungsgang Abendgymnasium 22 Wochenstunden, im Bildungsgang Abendrealschule 25 Wochenstunden.

Für die Teilnahme an der Ausbildung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

4.2 Kann das Arbeitsverhältnis auch in Teilzeitform absolviert werden?

Ja, aber die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung darf insgesamt 20 Stunden nicht unterschreiten. Eine Reduzierung der Ausbildungsstunden am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ist nicht möglich.

4.3 Wie lange dauert die Ausbildung?

Die Ausbildung umfasst in der Regel 24 Monate. Eine individuelle Verkürzung um 6 Monate ist im Einzelfall unter Anrechnung von Vordienstzeiten möglich. Eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Monate kann bei nachgewiesenen Krankheitszeiten oder nach nicht bestandener Staatsprüfung erfolgen.

4.4 Wann ist die Ausbildung abgeschlossen?

Das Ziel des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen auszuüben. Somit ist die Ausbildung mit dem Erwerb einer Lehramtsbefähigung des Lehramtes, in dem die Bewerberin oder der Bewerber ausgebildet wird, abgeschlossen.

Die dafür erforderlichen Kompetenzen sind in der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 10.04.2011 aufgeführt. Die Ausbildung endet, wenn die Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

4.5 In welchen Fächern findet die Ausbildung statt?

Die Ausbildung findet in den beiden Fächern statt, für die die Seiteneinsteigerin oder der Seiteneinsteiger eingestellt worden ist und die im Rahmen der Einstellung festgelegt worden sind. Die Fächer der Ausbildung müssen an der einstellenden Schule unterrichtet werden. Unterricht in Fächern freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die keine Unterrichtsfächer in den Lehrplänen der jeweiligen Schulform sind, genügt den Anforderungen an einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht. Für jedes Fach muss mindestens eine ausgebildete Lehrkraft bereits als Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer an der Schule unterrichten und bereit sein, die Aufgabe der Ausbildungsbegleitung im Unterricht unter Anleitung zu übernehmen.

Die schulische Ausbildung umfasst mindestens 14 Wochenstunden, davon entfallen auf die beiden Fächer der Ausbildung in der Regel 7 Stunden. Der Einsatz in weiteren Fächern soll während der Ausbildung vermieden werden.

4.6 Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Ausbildung an der Schule und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen ist für die Ausbildung im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung verantwortlich. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung.

4.7 Welche Aufgaben hat das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung?

Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung entwickelt zusammen mit der Lehrkraft in Ausbildung einen standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan bezogen auf die Handlungsfelder in der Schule.

Dazu findet innerhalb der ersten sechs Wochen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der

Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient einer ersten Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Vereinbarungen werden während der Ausbildung kontinuierlich fortgeschrieben.

Der Aufbau erforderlicher fachwissenschaftlicher Kompetenzen erfolgt in der Eigenverantwortung der Lehrkraft in Ausbildung. Beratende Unterstützung dabei erhalten sie von allen Ausbilderinnen und Ausbildern.

Ausbilderinnen und Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung führen wöchentliche Ausbildungsveranstaltungen durch. Sie besuchen die Lehrkraft in Ausbildung in ihrem Unterricht und begleiten sie fachlich beim Kompetenzaufbau in allen Handlungsfeldern. Sie unterstützen den Professionalisierungsprozess durch überfachliche Ausbildungsveranstaltungen, in denen die Lehrkräfte in Ausbildung gemeinsam lernen. Für die Fächer werden ebenfalls Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.

4.8 Welche Beratungsansprüche haben die Lehrkräfte in Ausbildung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung?

Die Lehrkräfte in Ausbildung haben einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen (Besuche im Unterricht sowie weiteren Handlungsfeldern der Lehrkraft in Ausbildung und Beratungsgespräche im Anschluss an eingesehene Ausbildungsleistungen). Außerdem können sie am Unterricht von Ausbilderinnen und Ausbildern des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung teilnehmen. Die Beratungen beziehen sich ausdrücklich auf alle Handlungsfelder der jeweiligen Schulform. Neben dem Unterrichten sind das beispielsweise Aufgaben der Lehrkräfte bei der Pausenaufsicht, bei Unterrichtsgängen oder Klassenfahrten, bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, in Konfliktsituationen, Elterngesprächen und Konferenzen. Lehrkräfte in Ausbildung werden durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung beraten, die ihre fachliche und überfachliche Ausbildung leiten.

4.9 Welche Ausbildungs- und Beratungsgespräche haben die Lehrkräfte in Ausbildung in ihrer Schule?

Sie haben Anspruch auf eine mindestens einstündige wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule in jedem der beiden Ausbildungsfächer.

Ihnen wird die Teilnahme am Unterricht von Ausbilderinnen und Ausbildern der Schule nach Absprache ermöglicht. Die Schule kann darüber hinaus weitere Beratungsangebote mit der Lehrkraft in Ausbildung vereinbaren.

4.10 Erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung Auskünfte über den Ausbildungsstand?

Grundsätzlich ist der Ausbildungsstand Gegenstand bei allen Beratungsgesprächen.

Zusätzlich sind zwei umfassende Planungsgespräche im Laufe der Ausbildung vorgesehen: Das erste Gespräch findet innerhalb der ersten sechs Wochen der Ausbildung und das zweite Gespräch vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt.

4.11 Wann und in welcher Form erfolgt die Qualifizierung in Bildungswissenschaften?

Im ersten Ausbildungsabschnitt nehmen die Lehrkräfte in Ausbildung an einem 40-stündigen Kurs in Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Fächern der Ausbildung teil.

Der Kurs schließt mit einer Prüfung, bestehend aus einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer, ab. In der Prüfung wird der schulpraktische Ausbildungsstand, insbesondere der in den Fächern, berücksichtigt.

Diese Prüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden. Das Bestehen der bildungswissenschaftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der berufsbegleitenden Ausbildung und die Zulassung zur Staatsprüfung.

4.12 Wie sieht die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt aus?

Das erste Ausbildungshalbjahr ist gekennzeichnet durch eine Eingangsphase, in der fachliche, überfachliche und bildungswissenschaftliche Aspekte miteinander verbunden sind.

4.13 Wie sieht die Ausbildung in den weiteren Ausbildungshalbjahren aus?

Ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr nehmen die Lehrkräfte in Ausbildung an den fachlichen und überfachlichen Ausbildungsveranstaltungen zusammen mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern teil.

4.14 Welche Vorschriften gelten für die Staatsprüfung?

Die Staatsprüfung ist identisch mit der Prüfung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern am Ende des Vorbereitungsdienstes.

Derzeit besteht sie aus:

- zwei schriftlichen Planungen für die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen,
- zwei unterrichtspraktischen Prüfungen und
- einem Kolloquium.

Anhang

I. Rechtliche Grundlagen für die Einstellung und die berufsbegleitende Ausbildung

Die rechtlichen Vorgaben zur Lehrerausbildung sind im Bildungsportal unter www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/LAusbildung/index.html zu finden. Dort sind insbesondere das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) und die Ordnung zur berufsbe-gleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) vom 10. April 2011 abrufbar.

Nachfolgend sind für die verschiedenen Lehrämter alle derzeit vorgesehenen Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen aufgelistet.

Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Klassen 5 bis 10)

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Textilgestaltung und Türkisch.

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassen 5 bis 13)

Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Japanisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Türkisch.

Lehramt an Berufskollegs

Unterrichtsfächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft).

Berufliche Fachrichtungen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

Große berufliche Fachrichtungen können mit bestimmten kleinen beruflichen Fachrichtungen verbunden werden:

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management (mit den Profilen: Verwaltung und Rechtswesen, Medien, Gesundheitsökonomie, Freizeitökonomie, Tourismus und Gastronomie) <u>oder</u> Produktion, Logistik, Absatz (mit den Profilen: Produktionswirtschaft, Verkehr und Logistik, Marketing/Handel) <u>oder</u> Finanz- und Rechnungswesen (mit den Profilen: Steuerung und Dokumentation, Finanzdienstleistungen, Steuern) <u>oder</u> Politik.

II. Hinweise für Universitätsabsolventinnen und –absolventen zu den für eine Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS erforderlichen fachwissenschaftlichen Studienleistungen im zweiten Fach

§ 3 Abs. 1 Satz 5 und 6 OBAS bestimmt:

„Für das zweite Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind. Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden.“

In Hinblick auf die Ein-Drittel-Regelung in § 3 Abs. 1 OBAS ergeben die Vorschriften der Lehramtszugangsverordnung (LZV)

www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW/Lehramtsstudium/Voraussetzungen/index.html,

dass im Regelfall für das zweite Fach

1. für das **Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRGe)**

mindestens 17 SWS oder 26 ECTS

2. für das **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gy/Ge)**

mindestens 22 SWS oder 33 ECTS

3. für das **Lehramt an Berufskollegs (BK):**

mindestens 22 SWS oder 33 ECTS

vorliegen müssen.

Die erbrachten Studienleistungen sind durch eine Aufstellung und aussagekräftige Anlagen (etwa Studienbuch, Scheine, Testate, Vordiplom, Studienordnung für den abgeschlossenen Studiengang o.ä.) zu belegen. Der Aufstellung dient die **nachfolgende Anlage 1**, die der Bewerbung beigelegt werden soll.

Komme ich für den Seiteneinstieg mit zweijährigem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in Frage? Selbsteinschätzungsbogen

Grundlage für die Entscheidung einer Schule, Sie für die Teilnahme am zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst vorzuschlagen, sind insbesondere die für ein Fach vorgelegten Hochschulabschlüsse und fachwissenschaftlichen Studienleistungen. Für ein weiteres Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind.

Der Selbsteinschätzungsbogen hilft Ihnen herauszufinden, ob Sie bei einer Einstellung in den Schuldienst auf der Basis Ihrer *Studienleistungen und -abschlüsse* sowie der von Ihnen absolvierten Zeiten von *Berufstätigkeit* die erforderlichen Voraussetzungen für den unmittelbaren Zugang zu einem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst mitbringen.

Zum Ausfüllen des Bogens ist es notwendig, die *Informationsbroschüre* des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW zur Verfügung zu haben: **“Seiteneinstieg in den Schuldienst mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst für Universitätsabsolventinnen und -absolventen“**
http://www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW/Anerkennungsverfahren/SeiteneinstiegBeruf/Informationsbroschuere_zum_Seiteneinstieg.pdf.

Die Seitenhinweise in dieser Tabelle beziehen sich auf die Informationsbroschüre.

1. Verfüge ich über einen universitären Hochschulabschluss , der auf einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht?	Ja / Nein				
2. Welches schulische Fach für welches Lehramt (Seite 13 f.) lässt sich aus meinem Hochschulabschluss eindeutig benennen?	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; text-align: center;"> Fach: </td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: middle;">Lehramt ...</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> Fach: </td> <td></td> </tr> </table>	Fach:	Lehramt ...	Fach:	
Fach:	Lehramt ...				
Fach:					
3. Für welches weitere schulische Fach in dem gewählten Lehramt (Seite 13 f.) kann ich Studienleistungen in Höhe der Drittelregelung (Seite 15) vorweisen?	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; text-align: center;"> Fach: </td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> </table>	Fach:			
Fach:					
4. Kann ich Zeiten der Berufstätigkeit oder Kindererziehung nach meinem Hochschulabschluss im Umfang von mindestens zwei Jahren belegen?	Ja / Nein				
5. Verfüge ich über die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse?	Ja / Nein				

Nur wenn Sie **alle fünf** Fragen **positiv** beantworten können, scheinen Sie die elementaren Voraussetzungen für den Seiteneinstieg in Verbindung mit einem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für ein Lehramt und für eine entsprechend ausgeschriebene Stelle mitzubringen.

Ob Sie in einem konkreten Bewerbungsverfahren tatsächlich eingestellt und zum zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, entscheidet grundsätzlich die Bezirksregierung auf Vorschlag der Auswahlkommission der einstellenden Schule mit Unterstützung des zuständigen Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Für diesen Vorschlag im Rahmen der *Prognoseentscheidung* (S. 6 f) ist eine über diesen Bogen hinausgehende Gesamtbewertung ausschlaggebend.

Ausführliche Erläuterungen finden Sie in der **Informationsbroschüre**.

Sollte eine Teilnahme an dem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht in Betracht kommen, könnte die Auswahlkommission der Schule Sie in Verbindung mit der einjährigen *Pädagogischen Einführung in den Schuldienst* für die Einstellung vorschlagen. Hinweise dazu und zum Einstellungserlass finden Sie unter www.lois.nrw.de.

Anlage 2 zur Bewerbung

Name: _____ Bewerbung vom: _____

Erklärung gem. § 2 Abs. 4 OBAS

Hiermit erkläre ich, dass ich gem. § 2 Abs. 4 Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) die Zugangsvoraussetzungen für eine berufsbegleitende Ausbildung erfülle:

„Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“

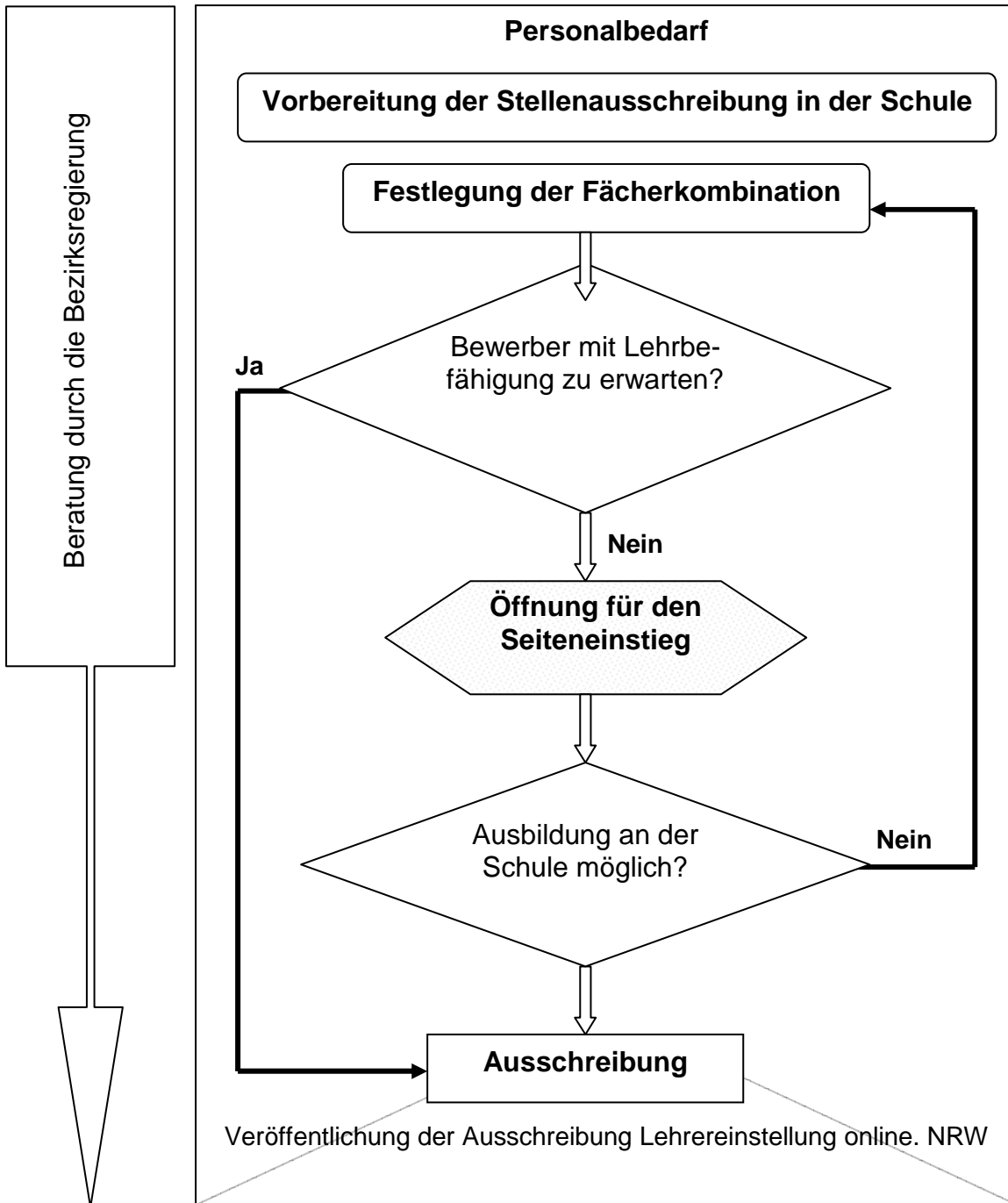
Unterschrift

Datum

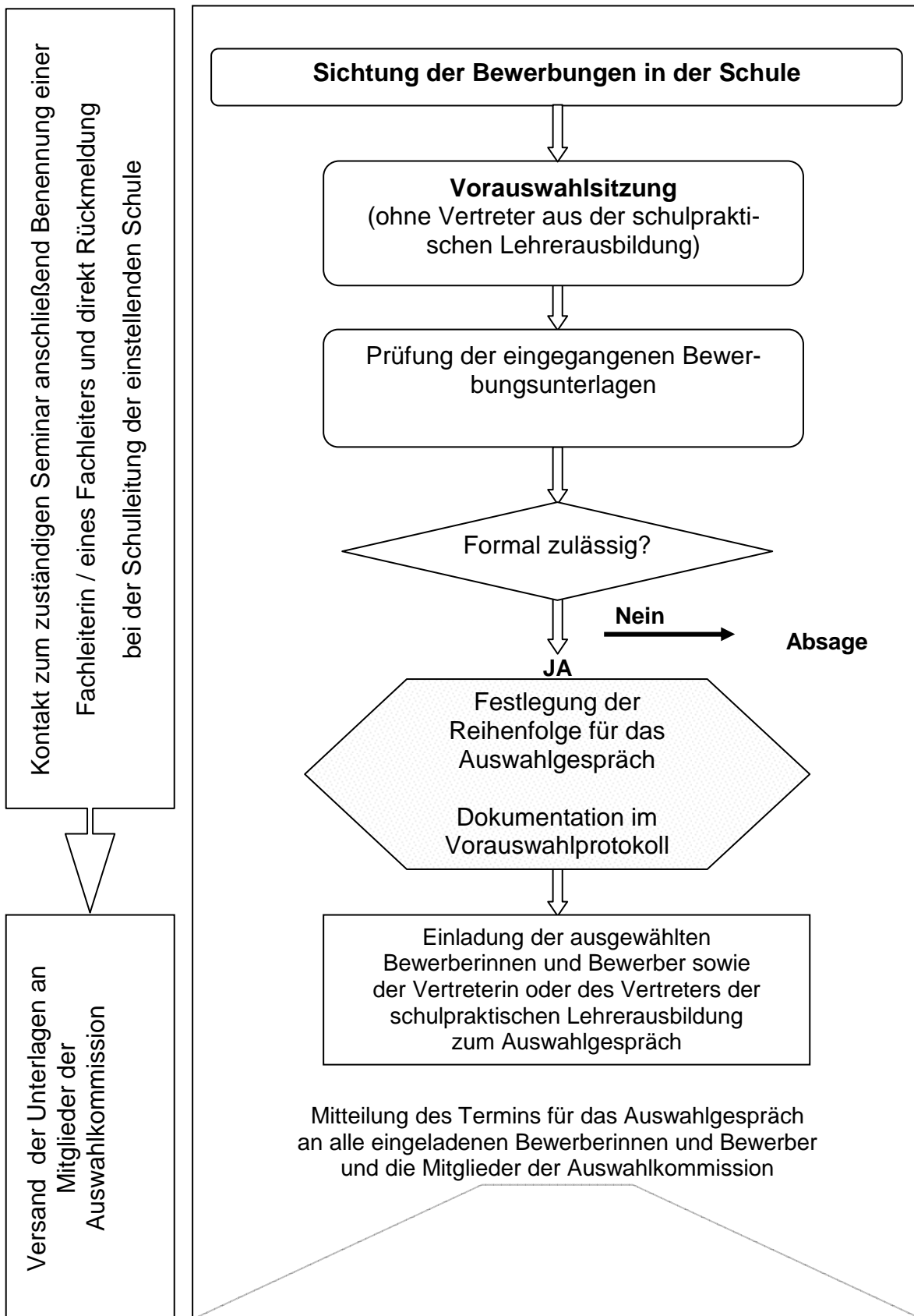
III. Seiteneinstieg in den Schuldienst

Stellenbesetzungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in Nordrhein-Westfalen gem. OBAS

1. Ausschreibung



2. Bewerbung und Auswahlentscheidung



3. Auswahlgespräche und weiteres Procedere

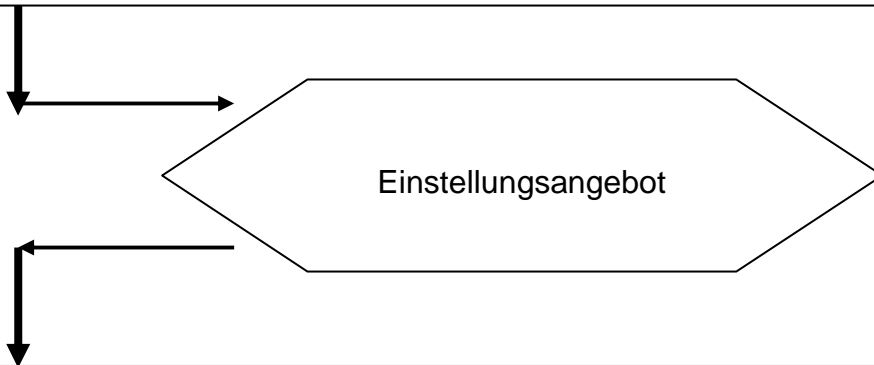
Alle erschienenen Bewerberinnen und Bewerber können sich vor der Auswahlkommission vorstellen.

Sichtung der Bewerberinnen und Bewerber mit dem für die ausgeschriebene Stelle passenden lehramtsbezogenen Abschluss

Bei Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern trifft die Auswahlkommission der Schule die **Einstellungsentscheidung**, im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerbildung die **Prognoseentscheidung**.

Eine positive Einstellungs- und Prognoseentscheidung ist Voraussetzung für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst.

Wird für die ausgeschriebene Stelle eine Seiteneinsteigerin oder ein Seiteneinsteiger **ausgewählt**, so wird diese Bewerberin oder dieser Bewerber der Bezirksregierung zur Einstellung vorgeschlagen. Alle Bewerber werden informiert.



Einsatz an der Schule als Lehrkraft in Ausbildung
Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften nach einem halben Jahr
Teilnahme am Vorbereitungsdienst nach OVP
Staatsprüfung für ein Lehramt

Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis
Bei Vorliegen der Voraussetzungen – Verbeamtung

IV. Verdienstmöglichkeiten während der berufsbegleitenden Ausbildung

Die Höhe des Entgelts wird bestimmt von der Entgeltgruppe nach TV-L und der innerhalb der Entgeltgruppe möglichen Zuordnung zu Entwicklungsstufen. Die Entgeltgruppe richtet sich nach der angestrebten Lehramtsbefähigung und dem Einsatz in einer Schulform. Die Zuordnung zu den Entwicklungsstufen ist abhängig von der Anerkennung beruflicher Vorerfahrung (förderliche Zeiten).

Anerkennungsfähige Zeiten von mehr als

einem Jahr führen zur Stufe 2

drei Jahren führen zur Stufe 3

sechs Jahren führen zur Stufe 4

der jeweiligen Entgeltgruppe. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Lehrkräfte in Ausbildung mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium bei einem Einsatz in

a) Haupt-, Real- und Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10)

werden bei entsprechendem Einsatz in Entgeltgruppe **11 TV-L** eingruppiert

b) Gymnasien und Gesamtschulen (Jahrgangsstufen 11 bis 13), Berufskollegs

werden in Entgeltgruppe **13 TV-L** eingruppiert.

Zuständig für die Eingruppierung und Stufenzuordnung sind die Bezirksregierungen als Personal verwaltende Dienststellen. Auskünfte über die Entgelthöhe sind daher vorbehaltlich der Entscheidung durch die Personal verwaltenden Dienststellen zu erteilen.

Das Entgelt ergibt sich aus der allgemeinen Entgelttabelle:

www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/BesoldungEntgelt/index.html